



Zulassungssatzung der Universität Ulm für das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester vom 05.03.2019

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl., Seite 1 ff) mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl., Seite 85 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 20.02.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Ulm, die Hochschule Ulm und die Hochschule Neu-Ulm bieten entsprechend des Kooperationsvertrags vom 25.10.2018 im Rahmen eines sprachlichen und landeskundlichen Vorbereitungssemesters für sich bewerbende Personen auf ein solches Vorbereitungssemester, das gem. § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG der Vorbereitung auf ein Studium an einer der drei Hochschulen dienen soll und die keine Hochschulzugangsberechtigung von einer deutschen Bildungseinrichtung haben,
 - a) einen studienvorbereitenden Kurs auf dem Sprachniveau B 2 (GER) (B 2-Deutsch-Sprachkurs) und
 - b) einen studienvorbereitenden Deutschkurs, der zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) führt (DSH-Vorbereitungskurs)an.

Für die Kurse nach Absatz 1 a) und b) werden Tutorien und Veranstaltungen für die sprachliche und landeskundliche Studienvorbereitung bereitgestellt.

- (2) Diese Satzung regelt die Einzelheiten der Zulassung, des Auswahlverfahrens und der Durchführung des sprachlichen und landeskundlichen Vorbereitungssemesters. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich Bewerbenden durch das Dezernats II, Abt. II-1 (Zulassung) getroffen.

§ 2 Allgemeine Regelungen, Ziele

- (1) Die Universität Ulm bietet im sprachlichen und landeskundlichen Vorbereitungssemester mit entsprechendem B2-Deutsch-Sprachkurs oder DSH-Vorbereitungskurs für Bewerbende mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen

eine geeignete Vorbereitung zur Aufnahme eines Studiums an der Universität Ulm sowie an den Hochschulen Ulm und Neu-Ulm an.

- (2) Die Bewerbenden werden in das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester gemäß der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium immatrikuliert. Die Bewerbenden der Kooperationspartnerinnen sind gleichgestellt. Die Immatrikulation ist befristet und auf die Teilnahme am Vorbereitungssemester beschränkt. Das Vorbereitungssemester gilt nicht als Fachsemester.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Fachstudium sind die Regelungen der §§ 58 f. LHG sowie der einschlägigen Auswahl- und Zulassungssatzungen.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Ulm eingegangen sein.
- (2) Sollten bis zu den Fristen nach Abs. 1 nicht genügend Zulassungsanträge für das Vorbereitungssemester vorliegen, behält sich die Universität Ulm vor, die Bewerbungsfrist für das Wintersemester bis zum 31. August und für das Sommersemester bis zum 28. Februar zu verlängern.
- (3) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für sich bewerbende Personen darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Die Bewerbung von ausländischen und EU/EWR-Bewerbenden ist an uni-assist e.V. zu richten. § 11 Abs. 3 der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium gilt entsprechend.
- (4) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen beizufügen.
- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (6) Ein form- und fristgerecht eingereichter Antrag auf Zulassung behält seine Gültigkeit für zwei Semester (für das Semester für das die Zulassung beantragt wurde sowie für das darauf folgende Semester), sofern keine relevanten Änderungen in der Situation der antragstellenden Person oder des Zulassungsverfahrens vorliegen, die einer Zulassung entgegenstehen.
- (7) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die in § 4 verlangten Unterlagen nicht fristgerecht vorliegen, die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Einstufungstest nach § 5 Abs. 4b nicht bestanden wurde. Die Bewerbenden

erhalten von der Universität Ulm einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Unterlagen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester sind der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zum Studium an der Universität Ulm oder an einer der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Ulm und Neu-Ulm sowie Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2.
- (2) (a) Für den DSH-Vorbereitungskurs ist ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf B 2 (GER) Niveau erforderlich. Dieser Nachweis kann insbesondere erfolgen durch:
 1. den erfolgreich absolvierten vorbereitenden Kurs auf dem Sprachniveau B 2 (GER) an der Universität Ulm gem. § 1 Abs. 1 a.
 2. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1 an einer von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Einrichtung, die die DSH-Prüfung nach der Rahmenordnung der HRK/KMK durchführt,
 3. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Mindestergebnis TestDaF-Niveaustufe 3 in allen Teilprüfungen
 4. adäquate Nachweise des B 2 (GER) Niveaus in Verbindung mit dem Einstufungstest (§ 7 i.V.m. § 5 Abs. 4)
- (b) Für den B 2-Deutsch-Sprachkurs ist ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf B 1 (GER) Niveau in Verbindung mit dem Einstufungstest (§ 7 i.V.m. § 5 Abs. 4) erforderlich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Bewerbende mit den Sprachzertifikaten nach § 4 Abs. 2a Nr. 1 erhalten eine Zulassung für den DSH-Vorbereitungskurs
- (2) Bewerbende mit den Sprachzertifikaten nach § 4 Abs. 2a Nr. 2 und Nr. 3 erhalten eine Zulassung zum Vorbereitungssemester und die Einladung zum Einstufungstest
- (3) Bewerbende mit den Sprachzertifikaten nach § 4 Abs. 2a Nr. 4 und 2b erhalten die Einladung zum Einstufungstest.
- (4) Das Ergebnis des Einstufungstests entscheidet
 - a) bei Bewerbenden nach Abs. 2 über die Zuordnung zum B2-Deutsch-Sprachkurs oder zum DSH-Vorbereitungskurs
 - b) bei Bewerbenden nach Abs. 3 über das Bestehen des Einstufungstests und danach über die Zuordnung zum B2-Deutsch-Sprachkurs oder zum DSH-Vorbereitungskurs

Im Fall a) ergeht nach dem Einstufungstest ein Zuordnungsbescheid zum B2-Deutsch-Sprachkurs oder zum DSH-Vorbereitungskurs. Im Fall b) ergeht nach dem Einstufungstest ein Zulassungsbescheid mit Zuordnung zum B2-Deutsch-Sprachkurs oder DSH-Vorbereitungskurs.

§ 6 Kursteilnahmebedingungen

- (1) Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Kursteilnehmenden regelmäßig an den Veranstaltungen des Vorbereitungssemesters mit entsprechendem B2-Deutsch-Sprachkurs oder DSH-Vorbereitungskurs teilnehmen und aus nichttriftigen Gründen nicht fehlen. Erlischt die Zulassung gemäß Satz 1, wird die am Kurs teilnehmende Person mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert. Die Entscheidung über die regelmäßige Teilnahme erfolgt durch den verantwortlichen Dozenten oder die verantwortliche Dozentin, die Entscheidung über den triftigen Grund durch das Dezernat II, Abt. II-1 (Zulassung).
- (2) Eine erneute Zulassung für das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester mit entsprechendem B2-Deutsch-Sprachkurs oder DSH-Vorbereitungskurs an der Universität Ulm ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen aufgrund von Absatz 1 eingetreten sind oder wenn die am Kurs teilnehmende Person endgültig gemäß § 8 Abs. 4 die Sprachprüfung im Vorbereitungssemester nicht bestanden hat.

§ 7 Einstufungstest

- (1) Der Einstufungstest wird in schriftlicher Form zu sprachlichen und landeskundlichen Kenntnissen durchgeführt. Der Test umfasst die Teilprüfungen „Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes“, „Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen“ und „vorgabenorientierte Textproduktion“. In den Teilprüfungen sind zwei verschiedene Themenbereiche aus dem Hochschulbereich oder der Landeskunde abzudecken. § 4 Abs. 1, § 5 und § 10 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Musterprüfungsordnung, Anlage 1 zur Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) finden analoge Anwendung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Test wird in der Regel für das Wintersemester in der Zeit vom 01.09. bis zum 30.09. und für das Sommersemester in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.03. an der Universität Ulm durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden mindestens acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerbenden werden von der Universität Ulm zum Test zwei Wochen vor dem Termin eingeladen.
- (3) Sofern die Bewerbungsfrist entsprechend § 3 Abs. 2 verlängert worden ist, kann ein zweiter Einstufungstest angeboten werden.

- (4) Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist es der betreffenden Person zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit null Punkten bewertet, wenn Bewerbende zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen. Die Bewerbenden sind berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem festgelegten Termin des Tests an der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, bekommt das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet. In diesem Fall gilt Satz 2. Zum Test nicht erschienene Bewerbende erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (6) Versuchen Bewerbende, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit null Punkten bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit null Punkten bewertet und die am Test teilnehmende Person wird nicht für das Vorbereitungssemester berücksichtigt.
- (7) Als Hilfsmittel ist ein deutsches einsprachiges Wörterbuch zugelassen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (8) Der Einstufungstest wird durch das Dezernat II Abt. II-1 (Zulassung) durchgeführt. Das Dezernat II Abt. II-1 (Zulassung) trifft die Entscheidungen einer erneuten Teilnahme gemäß Absatz 5 Satz 2.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Der B2-Deutsch-Sprachkurs und der DSH-Vorbereitungskurs können - abhängig davon, welche erforderlichen Sprachkenntnisse in den jeweiligen Satzungen der Hochschulen für den jeweiligen Studiengang nachgewiesen werden müssen, eigenständig auf ein Studium vorbereiten. Bei der Teilnahme mit Deutschkenntnissen auf B1-Niveau (GER) (B2-Deutsch-Sprachkurs) und der Teilnahme an einem studienvorbereitenden Deutschkurs, der zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) führt, erstreckt sich die Studiovorbereitungszeit auf zwei Semester, da sich sowohl der B2-Deutsch-Sprachkurs als auch der DSH-Vorbereitungskurs jeweils über ein gesamtes Semester erstrecken.
- (2) Die Kursteilnehmenden sind verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen des Vorbereitungssemesters teilzunehmen. Die Zulassung zur B2-Prüfung bzw. zur DSH-Prüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme gemäß Satz 1 voraus.
- (3) Die DSH-Prüfung erfolgt in Kooperation mit der „Deutsch als Fremdsprache - Universität Mannheim - Service und Marketing GmbH“ in Mannheim. Ein erfolgreicher

Abschluss des B2-Deutsch-Sprachkurses berechtigt zur Teilnahme am DSH-Vorbereitungskurs. Der B2-Deutsch-Sprachkurs gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn regelmäßige erfolgreiche Leistungen während des Kurses erbracht wurden und ein Abschlusstest mit mindestens ausreichenden Noten bestanden wurde.

- (4) Das Vorbereitungssemester mit entsprechendem B2-Deutsch-Sprachkurs oder DSH-Vorbereitungskurs kann nach nicht bestandener Sprachprüfung einmal wiederholt werden.

§ 9 Bewerbung für das Fachstudium

- (1) Nach Abschluss des DSH-Vorbereitungskurses ist für die Aufnahme des Studiums an der Universität Ulm in einen grundständigen zulassungsfreien Studiengang des 1. Fachsemesters eine direkte Bewerbung bei der Zulassungsabteilung vorzunehmen. In allen anderen Studiengängen ist eine Bewerbung entsprechend der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium erforderlich.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums an den Hochschulen Ulm und Neu-Ulm sind die einschlägigen Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Hochschule zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester für ausländische Studienbewerber vom 05.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 14 vom 19.05.2017, S. 224 - 229) außer Kraft.

Ulm, 05.03.2019

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm